



Studien- und Prüfungsordnung

Bachelor of Science

Ökologie und Umweltplanung

Studien- und Prüfungsordnung

AMBI.

37/2019

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ökologie und Umweltplanung an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 20. Februar 2019

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin hat am 20. Februar 2019 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Ökologie und Umweltplanung beschlossen.*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache

§ 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Bachelorprüfung

§ 7 - Bachelorgrad

§ 8 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 9 - Bachelorarbeit

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

§ 10 a - Prüfungsform Hausarbeit

§ 10 b - Prüfungsform Referat

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Ökologie und Umweltplanung. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 immatrikuliert werden.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ökologie und Umweltplanung vom 11. Juli 2012 (AMBl. TU 06/2013, S. 61ff) tritt vierzehn Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung am 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, werden automatisch in die dann gültige Ordnung überführt.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Ökologie und Umweltplanung an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich bis zum 30. September 2020, nach welcher Ordnung sie ihr Studium weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden zentralen Stelle der Universitätsverwaltung zu dokumentieren.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Die Umwelt des Menschen, insbesondere Natur und Landschaft, unterliegt einem sich beschleunigenden Wandel. Dies stellt die Menschheit des 21. Jahrhunderts vor große Herausforderungen. Beispiele sind Klimawandel, Verlust biologischer Vielfalt, Bodendegradation, Veränderungen des Wasserhaushalts und der Gewässerqualität, Siedlungswachstum und Flächenverbrauch oder die Auswirkungen von Energiegewinnung und -verbrauch. Im Bachelorstudium Ökologie und Umweltplanung erwerben die Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zur Bewältigung dieser Herausforderungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung urbaner und ländlicher Räume. Studierende des Studienganges erhalten eine qualifizierte Ausbildung, die ökologische und planungswissenschaftliche Grundlagen und Kenntnisse gleichermaßen vermittelt. Damit können sie in einem breiten Tätigkeitsspektrum sicher und professionell agieren. Eine verpflichtende berufspraktische Tätigkeit und die Möglichkeit des Auslandsstudiums geben Einblick in Anwendungsmöglichkeiten des erworbenen Wissens und stärken die internationale Vernetzung. Innerhalb dieses Rahmens ermöglicht der achtsemestrige Bachelorstudiengang den Studierenden, ihre individuellen fachlichen Neigungen, Begabungen und Kompetenzen zu schärfen. Im 5. bis 8. Fachsemester kann eine entsprechende Profilierung erfolgen, die den nahtlosen Übergang in die Berufswelt zum Ziel hat. Alternativ ist eine Profilierung mit dem Ziel der Vertiefung der wissenschaftlich-akademischen Ausbildung möglich.

(2) Im Bachelorstudium Ökologie und Umweltplanung werden die folgenden wissenschaftlichen und planungspraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben:

- Kenntnis wesentlicher Bestandteile und Wechselwirkungen ökologischer Systeme (Boden, Wasser, Klima, Tier- und Pflanzenwelt), ihrer Funktionsweisen und damit verbundenen Leistungen für die menschliche Gesundheit (Ökosystemleistungen),

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 7. Mai 2019

- Kenntnis von Methoden zur Erhebung, Analyse und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie zur Definition von Schutz- und Entwicklungszielen, daraus abzuleitender Maßnahmen sowie Umsetzungsstrategien,
- Kenntnis über lokale, regionale und globale Ursachen von Umweltveränderungen und deren Relevanz für eine nachhaltige Entwicklung städtischer und ländlicher Räume,
- Kenntnis der formellen und informellen Instrumente der Umweltplanung in den Bereichen des Naturschutzes, der Landschaftsplanung und Umweltprüfung, einschließlich ihrer rechtlichen Grundlagen, auch im internationalen Kontext,
- Kenntnis relevanter nationaler und internationaler gesellschaftlicher, politischer und ökonomischer Rahmenbedingungen der Entwicklung der Umwelt, einschließlich bestehender Steuerungsmechanismen und deren Wirksamkeit,
- Fähigkeit, den Zustand natur- und kulturbetonter Ökosysteme und Landschaften auf unterschiedlichen räumlichen Ebenen zu erheben, zu analysieren und zu bewerten, um hieraus Ziele zu deren Schutz, nachhaltiger Entwicklung und Gestaltung abzuleiten sowie Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele zu entwickeln und umzusetzen,
- Fähigkeit, die Eignung verschiedener Methoden der Analyse, Planung und Akteursbeteiligung für den jeweiligen Einzelfall zu beurteilen,
- Fähigkeit, Entscheidungsträger, Betroffene, die interessierte Öffentlichkeit sowie andere Fachdisziplinen in geeigneter Art und Weise in Planungsprozesse einzubinden,
- Kompetenz, den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls gerecht zu werden und hierfür in kreativer Weise geeignete Ansätze und Methoden anzuwenden oder zu entwickeln,
- Kompetenz, die Bedeutung ökosystemarer, gesellschaftlicher und politischer Entwicklungen für das Berufsfeld zu erkennen und abzuschätzen.

Allgemein befähigt das Bachelorstudium die Studierenden zum verantwortlichen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritisch-reflexiven Entwicklung von Arbeits- und Lösungsansätzen sowie zum inter- und transdisziplinären teamorientierten Arbeiten.

(3) Das Berufsfeld ist ebenso vielfältig wie das Angebot des Studienganges. Als zukünftige bereits etablierte Berufsfelder für die Absolvent*innen des Studienganges kommen beispielsweise in Betracht:

- planende, beratende und gutachterlich tätige Landschafts- und Umweltplanungsbüros,
- Ingenieurbüros für Umweltanalytik und -bewertung,
- Naturschutz- und Umweltverwaltungen,
- Genehmigungs- und Überwachungsbehörden,
- Umwelt- und Naturschutzverbände (Nicht-Regierungsorganisationen),
- Öffentliche Vorhabensträger,
- Private Vorhabensträger, zum Beispiel Energieversorger,
- Organisationen und Einrichtungen der Umweltbildung,
- in der Entwicklungszusammenarbeit tätige Organisationen.

Das Angebot verschiedener Wahlpflichtmodule trägt den unterschiedlichen Anforderungen verschiedener, aktueller und zukünftiger Tätigkeitsfelder Rechnung.

Alternativ zu einer beruflichen Tätigkeit ist eine Vertiefung in einem Masterstudium möglich.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit umfasst acht Semester.
- (3) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs beträgt 240 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (5) Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. Im Wahlpflicht- und Wahlbereich können zusätzlich auch englischsprachige Module absolviert werden.

§ 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 240 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 198 LP in Modulen, 30 LP im unbenoteten Berufspraktikum und 12 LP in der Bachelorarbeit.

(3) Das Studium gliedert sich in zwei Phasen:

1. Grundlagen (1. - 4. Semester) im Umfang von 120 LP: In der ersten Studienphase werden die fachlichen und methodischen Grundlagen vermittelt und in den Studienprojekten angewandt sowie Sozialkompetenzen und Fähigkeiten des interdisziplinären und teamorientierten Arbeitens gefördert. Den Studierenden wird empfohlen, im 4. Fachsemester mit einem*r Lehrenden ihrer*seiner Wahl eine Studienverlaufsberatung durchzuführen. Ziel der Beratung ist es, den bisherigen Studienverlauf gemeinsam zu besprechen und eine Orientierung für das weitere Studium zu geben. Die Diskussion über mögliche Praktikumsstellen für das 5. Fachsemester ist ebenfalls Bestandteil der Beratung. Darüber hinaus wird die Grundlage für eine Entscheidung für das weitere Studium in der Profilierungsphase gelegt.
2. Profilierung (5. - 8. Semester) im Umfang von 120 LP: In dieser Phase entscheiden sich die Studierenden für eine Profilierung im Bereich Ökologie, Planung oder wählen eine interdisziplinäre Ausrichtung beider Bereiche. Durch ein Berufspraktikum im 5. Semester wird die Möglichkeit der Berufsorientierung eröffnet.

(4) Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 153 LP inkl. des Praktikums und der Bachelorarbeit. Die zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1). Nähere Ausführungen zum Praktikum sind in der Praktikumsrichtlinie geregelt.

(5) Der Wahlpflichtbereich hat einen Gesamtumfang von 54 LP und unterteilt sich in die Bereiche Grundlagen mit 24 LP sowie Profilierung mit 30 LP. Die jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(6) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 33 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des

Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(7) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 4 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen semesterweise aktualisiert und zu Beginn des Wintersemesters und zu Beginn des Sommersemesters im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 – Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.).

§ 8 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1), dem Nachweis des unbenoteten Berufspraktikums gemäß § 5 (6) sowie der Bachelorarbeit gemäß § 9.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen und der Note der Bachelorarbeit gebildet.

§ 9 – Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im sechsten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 12 LP, die Bearbeitungszeit beträgt 24 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den der*die Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 24 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung, kann der*die Studierende von der Prüfung zurücktreten.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 LP bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(5) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüfer*innen in Abschlussarbeiten bestellt werden, wenn sie über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss verfügen. Das gilt für die Bestellung der Zweitprüfer*innen. Die Erstbegutachtung ist durch eine*n am Studiengang beteiligte*n Prüfer*in durchzuführen.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus werden folgende Prüfungsformen angeboten:

- Hausarbeit
- Referat.

(2) Für die im Wahlpflicht- oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

§ 10 a – Prüfungsform Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit ist eine schriftliche Studienarbeit, in deren Rahmen Studierende nachweisen, dass sie eine spezielle Fragestellung aus dem Themengebiet des Moduls wissenschaftlich zu bearbeiten und in den Zusammenhang des Moduls einzuordnen vermögen. Die schriftliche Hausarbeit kann mit einer mündlichen Leistung in der Veranstaltung verbunden sein.

(2) Der*die Prüfer*in legt den genauen Umfang der Hausarbeit, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Gestaltung der Arbeit sowie die Bewertungskriterien fest und gibt diese zu Beginn des Moduls bekannt. Die Voraussetzungen für die Anmeldung einer Hausarbeit sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Der Prüfungszeitraum kann sich über mehrere Monate erstrecken.

(3) Studierende vereinbaren mit dem*der Prüfer*in das Thema für die Hausarbeit. Der*die Prüfer*in achtet bei der Vergabe der Hausarbeitsthemen auf deren Gleichwertigkeit und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausarbeitsthemen mit dem im Rahmen der Modulbeschreibung veranschlagten Bearbeitungsaufwand von den Studierenden selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden können.

(4) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul, in dem eine Hausarbeit vorgesehen ist, vorhanden, haben Studierende das Recht, unter allen Prüfer*innen zu wählen, bei denen sie im Rahmen des Moduls eine Lehrveranstaltung besucht haben. Aus einem wichtigen Grund, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des*der gewählten Prüfer*in, können Modulverantwortliche im Einvernehmen mit dem*der Kandidat*in eine*n andere*n Prüfer*in benennen.

(5) In manchen Fällen kann eine Hausarbeit von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Hausarbeit). Näheres legt der*die Modulverantwortliche fest.

(6) Beim Verfassen der Hausarbeit sind Studierende verpflichtet, die Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu beachten. Verstößt ein*e Kandidat*in nachweislich gegen diese Regeln, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.

(7) Wird die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, so kann sie bis zu zweimal wiederholt werden, wobei das Thema jeweils zurückgegeben werden kann.

§ 10 b – Prüfungsform Referat

(1) Das Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, in deren Rahmen Studierende nachweisen, dass sie innerhalb einer begrenzten Zeit einen wissenschaftlichen Vortrag vor anderen Studierenden zu einer speziellen Fragestellung aus dem Themengebiet des Moduls halten können und das spezielle Thema in den Zusammenhang des Moduls einzuordnen vermögen.

(2) Das Referat findet an einem von dem*der Prüfer*in vorgegebenen Termin im Rahmen der Kontaktzeit einer

Lehrveranstaltung statt. Der reine Vortrag dauert i. d. R. 10 bis 45 Minuten. Zu Beginn der der Prüfung zugrundeliegenden Lehrveranstaltung gibt der*die Prüfer*in bekannt, ob und welches Begleitmaterial zum Referat zu erstellen ist (z. B. Handzettel, Präsentationsfolien) und ob und in welcher Form sich die Vortragenden einer anschließenden Diskussion stellen bzw. diese moderieren müssen. Die Gesamtzeit für Referat und Diskussion darf 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) Der*die Prüfer*in legt zu Beginn des Moduls die Referatsthemen, die Prüfungstermine sowie den genauen Umfang der Referate, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Gestaltung der Referate, das Verfahren zur Vergabe der Referatsthemen sowie die Bewertungskriterien fest.

(4) Der*die Prüfer*in achtet bei der Vergabe der Referatsthemen auf deren Gleichwertigkeit und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Referatsthemen mit dem im Rahmen der Modulbeschreibung veranschlagten Bearbeitungsaufwand bearbeitet werden können.

(5) Ein Referat kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Referat). Näheres legt der*die Prüfer*in fest.

(6) Referate sind hochschulöffentlich. Der*Die Prüfer*in kann die Zuhörerzahl auf die Anzahl der Teilnehmer*innen der Lehrveranstaltung begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 1: Modulliste^{1 2}

Pflichtbereich				
Modul	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Grundlagenprojekt I - Umweltplanung	12	Portfolioprfung	ja	1.0
Grundlagenprojekt I - Ökologie	12	Portfolioprfung	ja	1.0
Grundlagenprojekt II - Ökologie/Umweltplanung	24	Portfolioprfung	ja	1.0
Profilierungsprojekt - Ökologie/Umweltplanung	12	Portfolioprfung	ja	1.0
Grundlagen Umweltplanung I	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Grundlagen Umweltplanung II	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Grundlagen Umweltplanung III	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Grundlagen Umweltplanung IV	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Grundlagen Ökologie I	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Grundlagen Ökologie II	6	Portfolioprfung	nein	1.0
Grundlagen Ökologie III	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Grundlagen Ökologie IV	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Bachelorkolloquium Ökologie/Umweltplanung	3	Keine Prüfung	nein	0.0

Wahlpflichtbereich Grundlagen Ökologie				
Modul	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Angewandte Bodenhydrologie	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Angewandte Klimatologie	6	Portfolioprfung	nein	0.0
Angewandter Naturschutz	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Boden in der Landschaft	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Bodenchemie für Umweltwissenschaften	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Bodenwissenschaften für Umweltwissenschaften	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Bodenökologie I	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Bodenökologie II	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Chemie in der Ökologie	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Einführung in die Umweltmodellierung	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Fachorientiertes Englisch für Natur- und Ingenieurwissenschaften (C1)	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Mathematische und statistische Methoden der Umweltforschung	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Schadstoffe in Böden und Landschaft	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Schutzgut Vegetation und Lebensräume	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Urbane Vegetationsökologie	6	Portfolioprfung	ja	1.0

Wahlpflichtbereich Grundlagen Umweltplanung				
Modul	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Einführung in die Stadt- und Regionalplanung	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Grundlagen des Bau- und Planungsrechts	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Kulturlandschaft	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Landschaftsentwicklung und Konzeptionen der Umweltprüfung	6	Portfolioprfung	ja	1.0
Partizipative Umweltplanung / Konstellationen der Umweltprüfung	6	Portfolioprfung	nein	0.0

¹ Die Modullisten und Modulbeschreibungen werden semesterweise zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO).

² Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „0“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

Modul	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Planungs- und Umweltrecht	4	Portfolioprüfung	ja	1.0
Statistik in den Umweltwissenschaften	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Umweltrecht	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Vegetationstechnik	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Visualisierungstechniken für Umweltwissenschaften und Entwicklung des städtischen Freiraums	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Örtliche und regionale Gesamtplanung	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0

Wahlpflichtbereich Profilierung Ökologie				
Modul	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Angewandte Bodenhydrologie	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Angewandte Klimatologie	6	Portfolioprüfung	nein	0.0
Angewandter Naturschutz	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Biodiversitätsdynamik	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Boden in der Landschaft	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Bodenchemie für Umweltwissenschaften	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Bodenwissenschaften für Umweltwissenschaften	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Bodenökologie I	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Bodenökologie II	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Chemie in der Ökologie	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Die urbane Atmosphäre	6	Portfolioprüfung	nein	0.0
Fachorientiertes Englisch für Natur- und Ingenieurwissenschaften (C1)	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Introduction to Urban Ecosystem Sciences for Environmental Planners	4	Portfolioprüfung	ja	1.0
Mathematische und statistische Methoden der Umweltforschung	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Meteorologie und Klimatologie für Umweltwissenschaften	6	Schriftliche Prüfung	nein	0.0
Meteorologisches Geländepraktikum	6	Portfolioprüfung	nein	0.0
Naturschutz und Vegetation	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Rechnergestützte Methoden der Umweltforschung	6	Portfolioprüfung	nein	0.0
Schadstoffe in Böden und Landschaft	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Schutzgut Vegetation und Lebensräume	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Spezielle Methoden in der integrierten Umweltanalyse	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Urban ecohydrology	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Urban soils	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Urbane Vegetationsökologie	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Vegetation Mitteleuropas	3	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Vertiefung in die Umweltmodellierung	6	Portfolioprüfung	nein	0.0
Ökologie und Städtebau	4	Portfolioprüfung	ja	1.0

Wahlpflichtbereich Profilierung Umweltplanung				
Modul	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Adaptive Management in Environmental Planning: Open Standards for the Practice	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Analyzing international environmental policy	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Einführung in die Stadt- und Regionalplanung	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Fernerkundung	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Geoinformation Systems	6	Portfolioprüfung	ja	1.0

Modul	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Grundlagen des Bau- und Planungsrechts	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Impact Assessment and the Mitigation Sequence - Concepts, Cases, Convergence	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Kulturlandschaft	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Land Use. Impacts. Responses.	3	Portfolioprüfung	ja	1.0
Landscape Governance and Politics	3	Schriftliche Prüfung	nein	0.0
Landscape Planning	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Landscape Planning and Society	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Landschaftsentwicklung und Konzeptionen der Umweltprüfung	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Methodologie der Sozialwissenschaften	6	Portfolioprüfung	nein	0.0
Multivariate Statistik	9	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Naturschutz und Nutzung von Naturräumen - aus ökonomischer und gesellschaftlicher Perspektive	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Partizipative Umweltplanung / Konstellationen der Umweltprüfung	6	Portfolioprüfung	nein	0.0
Planungs- und Umweltrecht	4	Portfolioprüfung	ja	1.0
Qualitative Methoden	6	Portfolioprüfung	nein	0.0
Statistik in den Umweltwissenschaften	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Survey Methodology 1: Fragebogenkonstruktion	3	Portfolioprüfung	ja	1.0
Sustainability Economics of Human Settlements	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
The Economics of Climate Change	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
The Economics of Climate Change - Lecture only	3	Portfolioprüfung	ja	1.0
The Economics of Climate Policy	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
The Economics of Climate Policy - Lecture only	3	Portfolioprüfung	ja	1.0
Umweltmanagement	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Umweltrecht	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Urbanization and Global Environmental Change	3	Portfolioprüfung	ja	1.0
Vegetationstechnik	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Visualisierungstechniken für Umweltwissenschaften und Entwicklung des städtischen Freiraums	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Ökonomische Analyse der Umweltpolitik	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Örtliche und regionale Gesamtplanung	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0

Wahlbereich				
Modul	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden.	33	Nach Vorgabe der jeweiligen Modulbeschreibung		0.0

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan³

FS1	FS2	FS3	FS4	FS5	FS6	FS7	FS8
Grundlagen				Profilierung			
Grundlagen Ökologie I 6 LP	Grundlagen Ökologie II 6 LP	Grundlagen Ökologie III 6 LP	Grundlagen Ökologie IV 6 LP	Berufs- praktikum 30 LP	Bachelorarbeit 12 LP		
					Bachelorkolloquium 3 LP		
Grundlagen Umwelt- planung I 6 LP	Grundlagen Umwelt- planung II 6 LP	Grundlagen Umwelt- planung III 6 LP	Grundlagen Umwelt- planung IV 6 LP		Profilierungsprojekt Ökologie/Umweltplanung 12 LP		
Wahlpflichtbereich Grundlagen 24 LP					Wahlpflichtbereich Profilierung 30 LP		
Grundlagen- projekt I Umwelt- planung oder Grundlagen- projekt I Ökologie 12 LP	Grundlagen- projekt I Umwelt- planung oder Grundlagen- projekt I Ökologie 12 LP	Grundlagenprojekt II Ökologie/Umweltplanung (2-semesterig) 24 LP			Wahlbereich 33 LP		
30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

³ Das Mobilitätsfenster gemäß § 4 Abs. 2 Satz. 2 AllgStuPO erstreckt sich vom 5. Sem. (mögliches Auslandspraktikum) bis zum 8. Sem. Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.